



INFO an BLHV-Bezirksgeschäftsstellen

Falls der BLHV wegen der Streichung des Agrardiesels eine Demo plant, ist folgendes zu beachten:

Eine Demo muss 48 h vorher angemeldet werden, und zwar 48 h vor deren öffentlicher Bekanntgabe (= dem Aufruf zur Demo), nicht vor der Demo. Das wäre zu spät. Das ginge nur bei einer *Eilversammlung*.

Die öffentliche Bekanntgabe kann zum Beispiel durch Plakate, Handzettel, Zeitungsanzeigen und Postwurfsendungen erfolgen.

Bei **Eilversammlungen = Anmeldung ja, verkürzte Frist:**

Hier ist es den Veranstalterinnen und Veranstaltern zwar nicht mehr möglich, die 48-Stunden-Frist einzuhalten, weil sich der Anlass für die Versammlung kurzfristig ergeben hat. Es ist ihnen aber möglich, die Versammlungsbehörde über die geplante Veranstaltung zu informieren – und sei es nur telefonisch. Würde in diesen Fällen auf die Anmeldefrist des § 14 Abs. 1 VersG beharrt, so hätte das zur Folge, dass Eilversammlungen von vornherein unzulässig wären. Das wäre mit dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nicht zu vereinbaren. Eilversammlungen sind daher anzumelden, sobald die Möglichkeit hierzu besteht. Dies wird in der Regel dann der Fall sein, wenn die Veranstalter den Entschluss fassen, eine Versammlung zu veranstalten.

Spontanversammlungen = keine Anmeldung, aber Vorsicht:

Sie entwickeln sich ungeplant aus einem momentanen Anlass, sodass sie praktisch nicht angemeldet werden können. Sie haben daher auch keine Veranstalter und keine/n Leiter/in. Weil die Anmeldung hier aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist, entfällt die Anmeldepflicht vollständig.

Es gibt keine starren Fristen, wann eine Versammlung noch spontan ist und wann nicht. Aus diesem Grunde kommt es immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten mit der Polizei. Diese besteht zumeist auf eine/n Leiter/in.

Problematisch ist, dass gegenüber Personen, die sich nachträglich hierfür zur Verfügung stellen, zumeist Ermittlungsverfahren eingeleitet werden. Also sollte man das tunlichst unterlassen.

Die **Anmeldung in Freiburg** erfolgt relativ problemlos online:

[Anmeldung einer Versammlung gemäß § 14 Versammlungsgesetz \(freiburg.de\)](http://freiburg.de)

Erforderliche Unterlagen

Die formlose Anmeldung muss vor allem folgende Angaben enthalten:

- Name des Veranstalters
- Name und Anschrift der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlicher Leiters (Jede Versammlung muss eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter haben. Üblicherweise ist das die oder der Vorsitzende des Veranstalters. Sie können aber auch eine andere Person mit der Leitung beauftragen. Diese muss nicht volljährig sein.
- Tag, Zeit, Ort der Versammlung und bei einem Aufzug (das heißt sich fortbewegende Versammlung) zusätzlich: Angaben über den Marschweg
- Thema

- beabsichtigte Verwendung von Ordnern (Um die Ordnung aufrechtzuerhalten, kann die Versammlungsleitung während der Versammlung Ordner einsetzen; also keine Pflicht, außer es wird in den Auflagen der Polizei so bestimmt).

Kosten

- für die Anmeldung: keine
- bei Verboten oder wenn mit dem Bescheid Auflagen verbunden sind: Verwaltungsgebühren, die sich nach der kommunalen Gebührenregelung richten. Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Stelle.

Nach der Anmeldung der Versammlung erhalten wir von der zuständigen Stelle in der Regel eine **Anmeldebestätigung**. Diese kann mit Auflagen verbunden sein (andere Marschrouten, Einsatz von Ordnern etc.). Deshalb wäre es nicht schlecht, vorher am Telefon das Gespräch zu suchen.

Adressat der Anmeldung ist im Land die Kreispolizeibehörde, in Freiburg die Polizei- und Gewerbebehörde in der Fehrenbachallee 12, Tel. 201- 4873.

Freiburg, den 20.12.2023

BLHV-Freiburg, Hauptgeschäftsstelle